

19. 1. Kann dadurch allein, daß der Kläger die Erfüllung der streitigen Verpflichtung an einem bestimmten Orte verlangt, die Zuständigkeit des Gerichtes dieses Ortes gemäß § 29 C.P.O. begründet werden?

2. Wo ist mangels besonderer Abrede bei Gattungskäufen die Verpflichtung des Käufers zur Abnahme zu erfüllen? Wird insbesondere für den Käufer eine Verpflichtung, die Ware an dem Wohnsitz oder dem Niederlassungsorte des Verkäufers abzunehmen, dadurch begründet, daß letzterer die Ware an seinem Wohnsitz oder seinem Niederlassungsorte zu übergeben hat, oder dadurch, daß die Ware bereits dem Käufer übersandt, aber nicht angenommen, sondern zurückgesandt worden ist und sich demgemäß wieder im Gewahrsam des Verkäufers befindet?

C.P.O. § 29.

B.G.B. §§ 483 Absf. 2. 269 Absf. 1 u. 2.

II. Zivilsenat. Ur. v. 24. September 1901 i. S. G. (Kl.) w. A. (Bekl.). Rep. II. 191/01.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die in Berlin domizilierte Klägerin hatte im Jahre 1900 an den in Elberfeld wohnhaften Beklagten eine Anzahl von Kleidern verkauft und von Berlin nach Elberfeld übersandt. Der Beklagte nahm einen Teil dieser Waren wegen angeblich verspäteter Lieferung nicht an und sandte ihn an die Klägerin nach Berlin zurück, welche die zurückgesandten Waren für den Beklagten in Besitz nahm. Die Klägerin erhob sodann im November 1900 bei dem Landgerichte I Berlin Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, von der Klägerin die letzteren Waren zu Berlin abzunehmen.

Der Beklagte wendete die Unzuständigkeit des Gerichts ein, indem er geltend machte: dadurch, daß er nach der Behauptung der Klägerin im Annahmeverzug sei, daß die Klägerin daraufhin die Ware wieder in Besitz genommen habe und nur Abnahme derselben verlange, werde der Erfüllungsort für seine streitige Verpflichtung, welcher der Ort seiner gewerblichen Niederlassung sei, nicht geändert. Die Klägerin suchte dagegen die Zuständigkeit des Landgerichts I Berlin damit zu begründen, daß sie infolge der Zurücksendung der Ware Besitz von derselben ergriffen habe und also an dem Orte klagen könne, an dem sich die abzunehmende Ware befände und auch der Beklagte seine Abnahmepflicht zu erfüllen habe.

Abweichend von dem Landgerichte, wies das Berufungsgericht die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes ab. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Revision war der Erfolg zu versagen.

Dieselbe macht zunächst geltend, daß die Zuständigkeit des Landgerichts zu Berlin für die gegenwärtige Klage gemäß § 29 C.P.O. sich schon aus dem in derselben gestellten Antrage, — den Beklagten zu verurteilen, die fraglichen Waren von der Klägerin zu Berlin abzunehmen, — ergebe. Dieser Umstand kann aber nicht als entscheidend für die nach § 29 a. a. O. maßgebende Frage angesehen werden, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Wenn auch durch den klägerischen Antrag im allgemeinen bestimmt wird, welche Verpflichtung als die streitige anzusehen ist, so kann doch die Klagepartei dadurch allein, daß sie die Erfüllung der streitigen Verpflichtung an einem bestimmten Orte verlangt, nicht nach ihrem Belieben die Zuständigkeit des Gerichts dieses Orts gemäß § 29 C.P.O. begründen. Vielmehr kommt es für die Frage, an welchem Orte der Gerichtsstand des Erfüllungsorts gegeben ist, darauf an, wo die den Gegenstand der Klage bildende Verpflichtung an sich nach dem materiellen Rechte zu erfüllen ist, sofern nicht die Vereinbarung eines anderen Erfüllungsorts in der Klage behauptet ist. Da das Letztere im gegebenen Falle nicht zutrifft, so hängt die Entscheidung nur von der Beantwortung der Rechtsfrage ab, wo die im § 433 Abs. 2 B.G.B. neben der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises besonders festgesetzte und im gegenwärtigen Prozesse allein geltend gemachte Ver-

pflichtung des Käufers, die gekaufte Sache abzunehmen, ihrer rechtlichen Natur nach zu erfüllen ist. Maßgebend hierfür sind in Ermangelung besonderer handelsrechtlicher Vorschriften lediglich die Bestimmungen des § 269 Absf. 1 und 2 B.G.B. Hiernach hat eine vertragliche Leistung, also auch die Erfüllung einer Verpflichtung aus dem Kaufvertrage, an dem Orte zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz bezw. seine gewerbliche Niederlassung hatte, sofern nicht ein anderer Ort für die Leistung bestimmt oder aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses, zu entnehmen ist. Da, wie schon bemerkt, im gegebenen Falle eine ausdrückliche Verabredung der Parteien darüber, wo der Beklagte die fraglichen Waren abzunehmen habe, nicht behauptet worden ist, kommt also nur in Frage, ob etwa aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des den Gegenstand bildenden Schuldverhältnisses, sich ein anderer als der regelmäßige Erfüllungsort für die streitige Verpflichtung des Beklagten ergibt, namentlich, ob etwa die Thatfachen, daß die abzunehmenden Waren bereits von der Klägerin dem Beklagten übersandt, aber von letzterem nicht angenommen, sondern der Klägerin zurückgeschickt worden sind und sich zur Zeit wieder im Gewahrsam der Klägerin zu Berlin befinden, eine Verpflichtung des Beklagten begründen, dieselben in Berlin abzunehmen. Dieses ist zu verneinen. Es handelt sich auch gegenwärtig lediglich um die durch den ursprünglichen Vertrag begründete Verpflichtung des Beklagten zur Abnahme der gekauften Waren, wie sie in § 433 Absf. 2 B.G.B. vorgesehen ist; denn der klageweise geltend gemachte Anspruch stützt sich im wesentlichen auf die Behauptung, daß der Beklagte die streitigen Waren von der Klägerin gekauft, seine von Anfang an bestehende Verpflichtung aus diesem Kaufvertrage, die Ware abzunehmen, aber nicht erfüllt habe und daher zu deren nachträglicher Erfüllung verpflichtet sei. Durch die weiteren klägerischen Behauptungen, daß der Beklagte die Annahme der ihm schon früher übersandten Waren ohne Grund verweigert und dieselben der Vorschrift des § 379 H.G.B. zuwider an die Klägerin zurückgeschickt habe, wird ein anderer selbständiger Klagegrund und ein anderer Klageanspruch nicht geltend gemacht; denn aus dem aus diesen weiteren Klagebehauptungen etwa zu folgernden Annahmeverzuge des Beklagten würde höchstens herzuleiten sein, daß derselbe

der Klägerin den durch seinen Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen habe (§ 304 B.G.B.), und daß die Klägerin berechtigt sei, mit der streitigen Ware gemäß § 373 F.G.B. oder § 383 B.G.B. zu verfahren, was sie aber nach ihrem nur auf Abnahme der Ware gerichteten Klagantrage im gegenwärtigen Prozesse nicht geltend macht. Durch diese nachträglich entstandenen accessorischen Rechte der Klägerin wird aber an der den Gegenstand der Klage bildenden ursprünglichen Abnahmeverpflichtung des Beklagten und an dem für dieselbe einmal begründeten Erfüllungsorte nichts geändert.

Es fragt sich daher nur, wo die ursprünglich begründete Abnahmeverpflichtung des Beklagten ihrer Natur nach zu erfüllen ist. In dieser Hinsicht aber ist nach § 269 Absf. 1 und 2 B.G.B. die zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses vorhandene Sachlage maßgebend. Das fragliche Kaufgeschäft hat nicht individuell bestimmte, sondern nur ihrer Gattung nach bestimmte Waren zum Gegenstande, bezüglich deren nicht einmal von der Klägerin behauptet ist, daß sie zur Zeit des Verkaufes schon vorhanden oder im Besitze der Klägerin zu Berlin gewesen sind. Es erscheint aber unbedenklich, bei Gattungskäufen gemäß § 269 B.G.B. anzunehmen, daß der Käufer die ihm obliegende Abnahmepflicht in der Regel an dem Orte zu erfüllen hat, an welchem er zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz bezw. seine gewerbliche Niederlassung hatte; denn gerade die zu dieser Zeit vorhandene individuelle Unbestimmtheit des Kaufgegenstandes schließt die Annahme aus, daß etwa mit Rücksicht auf den letzteren, der bei der Erfüllung der Abnahmeverpflichtung des Käufers hauptsächlich in Betracht kommt, aus der Natur des Schuldverhältnisses ein anderer Ort für die Erfüllung dieser Verpflichtung zu entnehmen sei. Andererseits wird bei einer Verschiedenheit des Wohnsitzes bezw. des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers und des Käufers für letzteren eine Verpflichtung, die Ware an dem Wohnsitz oder dem Niederlassungsorte des Verkäufers abzunehmen, nicht dadurch begründet, daß der Verkäufer gemäß § 269 B.G.B. die ihm nach § 433 Absf. 1 B.G.B. obliegende Übergabe der Ware in der Regel, wenigstens bei Gattungskäufen, an seinem Wohnsitz oder Niederlassungsorte zu betheiligten hat; denn hieraus ist nicht ein gemeinsamer Erfüllungsort für das ganze Vertragsverhältnis herzuleiten (vgl. § 269 B.G.B.).

Vielmehr kann bei der Verschiedenheit der dem einen und dem anderen der Vertragsschließenden obliegenden Leistungen der Erfüllungsort für beide auch verschieden sein. Insbesondere fällt bei Distanzkäufen, wie ein solcher hier in Frage steht, die dem Käufer obliegende Abnahme der Ware örtlich nicht notwendig mit der Übergabe der Ware seitens des Verkäufers zusammen. Der letzteren Verpflichtung genügt der Verkäufer in der Regel dadurch, daß er die Ware an seinem Wohnsitz oder Niederlassungsorte einem Transportunternehmer behufs Übermittlung an den Käufer übergibt (vgl. § 447 B.G.B.), während der Käufer sie erst nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte bei der in der Regel an seinem Wohnsitz oder gewerblichen Niederlassungsorte erfolgenden Ablieferung abzunehmen hat.

Vgl. Urteil des I. Civilsenats des Reichsgerichts vom 18. November 1899 in Gruchot's Beiträgen Bd. 44 S. 1153.

Hiernach ist also im gegebenen Falle Elberfeld, wo die streitige Ware an den dort wohnenden und eine gewerbliche Niederlassung besitzenden Beklagten abzuliefern und somit von ihm abzunehmen ist, nicht aber Berlin als Erfüllungsort für die streitige Verpflichtung desselben anzusehen. Dieses Ergebnis ist auch allein als dem Willen des Gesetzgebers entsprechend zu erachten; denn wenn bei Gattungskäufen die Verpflichtung des Käufers, die Sache abzunehmen, stets am Wohnsitz oder Niederlassungsorte des Verkäufers oder da, wo die von diesem zur Lieferung bestimmte Ware sich gerade zur Zeit der Klage befindet, zu erfüllen wäre, so würde die Anwendung der in § 269 B.G.B. aufgestellten Regel, daß der Schuldner an seinem Wohnsitz oder Niederlassungsorte zu erfüllen hat, übermäßig beschränkt, und in letzterem Falle überdies eine große Unsicherheit über den Erfüllungsort und über den Gerichtsstand des § 29 C.P.D. gegeben sein. Es ist insbesondere nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber für die beiden in § 433 Abs. 2 B.G.B. bestimmten Verpflichtungen des Käufers, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen, bei welcher ersterer doch in der Regel nur der Wohnsitz oder Niederlassungsort des Käufers als Erfüllungsort in Betracht kommt, einen verschiedenartigen Erfüllungsort habe festsetzen und so dem nur auf Abnahme der Ware und nicht auf Zahlung des Kaufpreises klagenden Verkäufer die Möglichkeit habe gewähren

---

wollen, nach seinem Belieben den Käufer bei einem anderen Gerichte als demjenigen seines Wohnsitzes oder Niederlassungsortes zu befangen.“ . . .